



STADT WEISSENFELS

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Weissenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weissenfels

**Frau
Heidelinde Penndorf
Leninstraße 11**

06667 Weissenfels

FB/Amt: Bereich Oberbürgermeister
Rechtsamt

Gebäude: Klosterstraße 24

Zuständig: Herr Otto

Telefon: 03443 / 370-220

Fax: 03443 / 370-320

E-Mail:* rechtsamt@weissenfels.de

* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30 0 351

2014-02-17

Bitte stets angeben!

Bürgerinitiative für sozial gerechte Abwasserabgaben im Zweckverband für Abwasserentsorgung Weissenfels – BI ZAW e. V.

Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes nach § 6 a Hauptsatzung – Entsendung eines unabhängigen Beobachters/Rechtsanwalts im Rechtsstreit über Schadenersatz wegen der erhöhten Abwasserabgaben

Bezug: Behandlung durch den Stadtrat und Anhörung des Vertreters der Bürgerinitiative

Sehr geehrte Frau Penndorf,

in obiger Sache sind Sie durch die Bürgerinitiative als deren Vertreterin für den nach § 6 a der städtischen Hauptsatzung unterbreiteten Vorschlag benannt worden.

Die Angelegenheit wird in der Stadtratssitzung am 6. März 2014 durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Eine Vorberatung findet in der Sitzung des Hauptausschusses am 24. Februar 2014 statt.

Da stellvertretend für die vorschlagende Bürgerinitiative der von ihr benannten Vertreterin das Recht eingeräumt ist, vom Stadtrat nochmals zum unterbreiteten Vorschlag und dessen Begründung angehört zu werden, lade ich Sie hiermit zur Stadtratssitzung am 6. März 2014 ein. Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr und findet im Ratssaal (Am Kloster 1 in Weissenfels) statt. Die konkrete Reihenfolge des betreffenden Tagesordnungspunktes entnehmen Sie bitte der noch rechtzeitig zu veröffentlichenden Tagesordnung dieser Sitzung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich meinerseits folgende Stellungnahme gegenüber dem Stadtrat.

Der Vorschlag ist zulässig.

Der Vorschlag der Bürgerinitiative zur Entsendung eines unabhängigen Prozessbeobachters wird damit begründet, dass es notwendig sei, die Bürgerschaft über den Prozessverlauf umfassend zu informieren und dass dem bisher nicht gerecht geworden sei. Erst mit einem solchen Beobachter sei eine unabhängige und objektive Beurteilung der Verantwortlichkeiten garantiert,

Hausanschrift:

Rathaus
Markt 1
06667 Weissenfels

Internet:
www.weissenfels.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE51800530003500089401
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21BLK

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
IBAN: DE58800636480000500200
BIC/SWIFT-Code: GENODEF1NMB

Sprechzeiten Verwaltung allgemein:

Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.30 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Fr. nach Vereinbarung

men oder zu erkennen. Aufgrund dessen soll der Beobachter ein von der Verwaltung unabhängiger Anwalt sein, der die Interessen des Stadtrates und der Bürgerschaft von Weißenfels wahrnehme.

a) Stand des Rechtsstreits und Vertretung der Stadt:

Ausgangspunkt der Prüfung des Bedarfs nach einem (zusätzlichen) Prozessbeobachter ist zunächst die bestehende Situation der Prozessführung durch die Stadt und die sich daraus ergebenden Informationen und Einflussnahmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 beschlossen, gegen die aqua consult Ingenieurbüro GmbH und die Stadtwerke Weißenfels GmbH als Gesamtschuldner eine Klage auf Zahlung von Schadenersatz i. H. v. 2.983.898,09 Euro (zzgl. Prozesszinsen) zu führen. Dies wird damit begründet, dass die Überschreitung der zulässigen Einleitwerte für Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Klärwerk in die Saale auf Pflichtverletzungen beider Unternehmen beruhen und es deswegen zu der für das Veranlagungsjahr 2006 erhöhten Abwasserabgabe kam. Mit Stadtratsbeschluss vom 18.04.2013 wurde beschlossen, die Fleischwerk Weißenfels GmbH als weitere Beklagte in diesen Rechtsstreit einzubeziehen. Am 30.01.2014 hat der Stadtrat ferner beschlossen, den Rechtsstreit um Schadenersatz i. H. v. 4.202.318,64 Euro zur erhöhten Abwasserabgabe 2010 gegen die Stadtwerke Weißenfels GmbH und die Fleischwerk Weißenfels GmbH zu erweitern.

Der frühere Abwasserzweckverband, dem unmittelbar der Schaden entstanden ist, hat die Stadt ermächtigt, die Klageforderung im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen. Dies steht im Zusammenhang damit, dass die Stadt als einziges Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes verblieben war und im Wege der Umlage die erhöhte Abwasserabgabe und damit wirtschaftlich den Schaden zu tragen hatte. Ferner wurde die Verwaltung der Prozessführung durch die Stadt anstelle des Abwasserzweckverbandes bzw. nunmehr der Abwasseranstalt als deren Rechtsnachfolgerin als zweckmäßiger angesehen.

Mit der Prüfung und Geltendmachung der Schadenersatzansprüche und als Prozessbevollmächtigte wurde eine darauf spezialisierte und leistungsfähige Anwaltskanzlei beauftragt. Zu deren abwassertechnischer Unterstützung wurde ferner eine Sachverständigenbegleitung beauftragt. Die Anwaltskanzlei in Verbindung mit dem technischen Sachverständigen haben unter Mitwirkung des Zweckverbandes/der Abwasseranstalt den Sachverhalt mit all seinen verfügbaren Unterlagen und sonstigen weiteren Erkenntnissen ermittelt, sachlich und rechtlich geprüft und im Ergebnis die den Klagen zu Grunde gelegten Schadenersatzforderungen aus städtischer Sicht begründet. Alle Klagegegner sind dem entgegengetreten. In der bisher einzigen am 27.02.2013 stattgefundenen mündlichen Verhandlung beim Landgericht Halle ging es ergebnisoffen um die Klagebefugnis der Stadt, Erläuterungen zu Aufbau und Funktionieren der Kläranlage sowie um eine erste Erörterung der strittigen Pflichtverletzungen und deren Ursächlichkeit für den Schadenseintritt. Es gibt nach inzwischen umfangreichen Stellungnahmen unterschiedliche Auffassungen zu den Ursachen und Verantwortlichkeiten für die Überschreitung der zulässigen Einleitwerte.

Dies ist der gegenwärtige Stand im Rechtsstreit. Es bleibt abzuwarten, welche Anordnungen das Gericht zu einer ggf. erforderlichen Aufklärung technischer Sachverhalte trifft und welche juristische Auffassung das Gericht zu Pflichtverletzungen der Klagegegner und deren Ursächlichkeit für die Überschreitung der Einleitwerte sowie dem dadurch eingetretenen Schaden vertritt.

Den im Vorschlagsschreiben der Bürgerinitiative genannten Verhandlungstermin beim Landgericht Halle am 27.02.2014 gibt es nicht.

b) Prüfung und Abwägung des Vorschlags:

Ob es zusätzlich der Entsendung eines unabhängigen Prozessbeobachters für die Stadt und mit welcher konkreten Aufgabenstellung bedarf, hängt davon ab, was ein solcher Prozessbeobachter mit einem zusätzlichen Nutzen für die Stadt zu leisten vermag. Hierzu ergeben sich folgende Überlegungen:

1. Der Stadtrat als das Gremium der von den Weißenfelser Bürgern gewählten Stadträte ist während seiner jeweiligen Wahlperiode die Vertretung der Einwohner, nimmt in dieser Zeit die Interessen der Einwohner wahr und verwaltet gemeinsam mit dem Organ Bürgermeister und dessen Verwaltung die Angelegenheiten der Stadt. Dazu gehört die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Stadt (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA). Dies beschränkt sich nicht auf die Entscheidung zur Klageerhebung, sondern betrifft während des Rechtsstreites alle wesentlichen Fragen und Entscheidungen zur Prozessführung. Dem dient wiederum die Informations- und Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Stadtrat. Je nach Verlauf, Schwierigkeit und Entscheidungsbedarf werden zur Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat die Prozessbevollmächtigten der Stadt hinzugezogen. Der Stadtrat ist somit stellvertretend für die Einwohner der „Herr“ über die Führung von Rechtsstreitigkeiten durch die Stadt.
2. Die von der Stadt beauftragten Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten sind einerseits ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung) und andererseits Vertreter der Interessen der Stadt. Als unabhängige Berater und Vertreter der Stadt im betreffenden Rechtsstreit unterliegen die „städtischen Anwälte“ der Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Ermittlung des Sachverhaltes zum Zwecke der Geltendmachung und Durchsetzung der sich daraus für die Stadt ergebenden Ansprüche. Es gibt für sie keine Abhängigkeiten insbesondere im Hinblick auf die anderen am Rechtsstreit Beteiligten.
3. Ohne jeden Zweifel haben die Weißenfelser Einwohner ein Interesse daran, dass die Verantwortung für den Schaden aufgeklärt und dass der Rechtsstreit zum Ausgleich des der Stadt entstandenen Schadens geführt wird und wie er ausgeht. Einer durchweg öffentlichen Führung eines solchen Rechtsstreites mit allen Details und der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Ansichten zu Sach- und Rechtsfragen bis zu einer gerichtlichen Klärung sind nach dem zuvor Dargelegten jedoch Grenzen gesetzt. Ebenso wenig wird bei dem hier vorliegenden, durch vielfältige und komplexe abwassertechnische und juristische Fragestellungen gekennzeichneten Rechtsstreit ein lediglich als Zuhörer an mündlichen Verhandlungen teilnehmender Prozessbeobachter in der Lage sein, sich ein ausreichendes Bild zu verschaffen und auf dieser Grundlage zusätzliche Interessen der Stadt in irgendeiner Weise wahrzunehmen. Es steht ansonsten jedermann frei, an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen teilzunehmen und sich selbst eine Meinung zu bilden. Genauso steht es bestimmten Interessengruppen frei, sich stellvertretend über einen von ihnen entsandten Beobachter zu informieren.
4. Gegenläufige Interessenlagen wurden und werden im Stadtrat von vornherein herausgehalten. Für die Stadtratsmitglieder als Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißenfels GmbH bzw. als deren Geschäftsführer besteht ein kommunalrechtliches Mitwirkungsverbot bei der Behandlung des Rechtsstreites im Stadtrat.
5. Da nach dem Vorschlag der Bürgerinitiative die Entsendung des Beobachters finanziell durch die Stadt zu tragen wäre, ist auch auf den finanziellen Aspekt einzugehen. Üblicherweise wird eine solche Tätigkeit nach Zeitaufwand auf der Grundlage eines zu vereinbarenden Stundensatzes zzgl. Aufwendungen erbracht. Aufgrund der Kompliziertheit und Spezialität der Materie wird für einen darauf spezialisierten Anwalt erfahrungsgemäß von einem Stundensatz von zumindest 200,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) auszugehen sein. Angesichts des Streitgegenstandes, der Vorbereitung darauf und der mit der Prozessbeobachtung verbundenen Auswertung und Berichterstattung ist zu erwarten, dass sich die Kosten vom 4-stelligen hinein in den 5-stelligen Bereich entwickeln dürften.

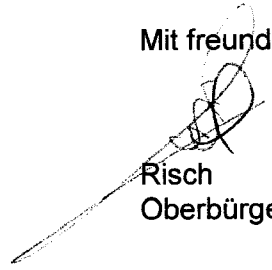
Ergebnis:

Ausgehend von der vorstehenden Stellungnahme ergibt sich Folgendes:

1. Die Stadt – vertreten durch den Stadtrat – verfügt bereits über eine leistungsfähige unabhängige Beratung und Vertretung im Rechtsstreit.
2. Sowohl über die von der Stadt beauftragten Vertreter, als auch aufgrund der Informations- und Unterrichtungspflicht des Oberbürgermeisters ist die Information des Stadtrates über den Verlauf des Rechtsstreites gesichert. Dies schließt ein, auf dieser Grundlage sachgerecht weitere Entscheidungen zur Führung des Rechtsstreites zu treffen.
3. Soweit und sobald der Prozessverlauf etwas Verwertbares hergibt und dies einer sachgerechten Prozessführung nicht hinderlich ist, ist die Information der Öffentlichkeit durch den Oberbürgermeister in Verbindung mit dem presserechtlichen Informationsrecht gewährleistet.

Nach alledem sind die Belange der Stadt bei der Führung des Rechtsstreites gesichert. Ein zusätzlicher Prozessbeobachter kann insoweit keine zusätzlich verwertbare Leistung im Interesse der Stadt erbringen. Das Ergebnis der Erörterung des Vorschlages der Bürgerinitiative kann daher nur in der Feststellung bestehen, dem Vorschlag nicht zu folgen.

Mit freundlichem Gruß



Risch
Oberbürgermeister